

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Istanbul-Konvention: Anspruch auf Schutz bei häuslicher Gewalt konsequent umsetzen – Sächsisches Maßnahmenprogramm endlich auf den Weg bringen!

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Umsetzung des am 1. Februar 2018 als unmittelbar geltendes Bundesrecht in Kraft getretenen „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (die sog. Istanbul-Konvention) und der darin geregelten, auch den Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunen unmittelbar verpflichtenden Bestimmungen und Anforderungen unverzüglich im Einvernehmen mit dem Landespräventionsrat Sachsen sowie mit den im Bereich des Schutzes von Mädchen und Frauen in Sachsen tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Initiativen ein **„Sächsisches Maßnahmenprogramm zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt“** zu erarbeiten und dem Landtag bis zum Ende des 1. Quartals 2019 vorzulegen, das sich an den Forderungen der 28. Frauen- und Gleichstellungsministerinnenkonferenz vom 8. Juni 2018 und des Deutschen Juristinnenbundes e. V. vom 29. Januar 2018 zur Verwirklichung eines Rechtsanspruches auf Schutz bei häuslicher Gewalt orientiert:

- Schaffung eines flächendeckenden, umfassenden und allgemein sowie barrierefrei zugänglichen Unterstützungssystems für alle gewaltbetroffenen Mädchen, Frauen und deren Kinder, was insbesondere Schutzunterkünfte, Beratungsstellen, Notrufe, Traumazentren, Therapiemöglichkeiten und medizinische Versorgung umfasst sowie deren angemessene, verlässliche und auskömmliche Finanzierung aus Landesmitteln; dabei ist sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen speziell für von häuslicher Gewalt (mit)betroffene Kinder gesonderte Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden sind (Artikel 20, 22, 23 sowie Artikel 18, 23, 26 der Istanbul-Konvention);

Dresden, den 17. September 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um die angemessene Berücksichtigung vorheriger Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren sicherzustellen (Artikel 31 der Istanbul-Konvention);
- Unterstützung und Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch das Vorhalten ausreichender Angebote für Opfer von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt und eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung (Artikel 18, 25, 55, 56 der Istanbul-Konvention);
- Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt durch Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der vertraulichen Beweis- und Spurensicherung für Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie Einführung einer Fortbildungspflicht für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Sensibilisierung für einen angemessenen Umgang mit Betroffenen (Artikel 15, 49, 50 der Istanbul-Konvention);
- Gewährleistung eines effektiven Zugangs zur Rechtsverfolgung für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, insbesondere durch barrierefreie Informationen über geltende Rechtsschutzverfahren, durch die Bereitstellung professioneller Unterstützung für die Betroffenen bei der Klageeinreichung und die vollständige Umsetzung des Rechts der Betroffenen auf Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung (Artikel 21, 57 der Istanbul-Konvention);
- Einrichtung und angemessene Finanzierung einer „Unabhängigen Monitoring-Stelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt“ beim Sächsischen Staatsministerium für Gleichstellung und Integration zur wirksamen Kontrolle der Umsetzung der Verpflichtungen und Anforderungen der Istanbul-Konvention, die insbesondere alle vom Anwendungsbereich der Konvention erfassten Daten der Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erheben und öffentlich auswerten sowie in diesem Bereich in Kooperation mit zuständigen Behörden und den Hochschulen forschen soll (Artikel 10, 11 der Istanbul-Konvention);
- Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung nicht medizinisch indizierter, sondern auf kulturellen Annahmen über Geschlecht beruhende Operationen an Intersex*-Kindern (Artikel 38, 39, 46 der Istanbul-Konvention).

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (die sog. Istanbul-Konvention) bereits im Jahre 2011 unterzeichnet, jedoch aber erst mit dem dazu erforderlichen Gesetzentwurf unter der BT-Drucksache 18/12037 vom 24. April 2017 (!) auf dem Weg zu dessen Ratifizierung gebracht.

Im Ergebnis dieses Gesetzgebungsverfahrens ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ am 26. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt II verkündet worden und nach zwischenzeitlicher Hinterlegung der Urkunde wird das Übereinkommen für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft treten:

„Die 81 Artikel des Übereinkommens enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Frau und Mann und des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben. Bürgerinnen und Bürger können etwaige Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention stützen.“ (vgl. dazu <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-ratifiziert-istanbul-konvention/119928>)

Mit der Istanbul-Konvention sind die Bundesrepublik im Allgemeinen, die Bundesländer und damit auch der Freistaat Sachsen im Besonderen verpflichtet, die in ihrem exekutiven wie legislativen Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie häuslicher Gewalt zu ergreifen und entsprechende flächendeckende und wohnortnahe Strukturen und Einrichtungen zum wirkungsvollen Schutz der Betroffenen und für eine effektive Verfolgung von Täterinnen und Tätern vorzuhalten und finanziell, personell und organisatorisch sicherzustellen.

Die seit Mai 2018 laufende Onlinepetition des Landesfrauenrates Sachsen e.V. „Für eine Frauenschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis!“ zeigt, dass in Sachsen nach wie vor ein erheblicher (Nachhole)bedarf bei der Einrichtung und Finanzierung der erforderlichen Schutzeinrichtungen besteht. Ebenso macht die am 2. Februar 2018 vorgestellte „Zwischenbilanz: ein Jahr Pilotprojekt ‚Männerschutz in Sachsen‘“ mehr als deutlich, dass diese Projekte weiter zu fördern und zu finanzieren sind, um die Einrichtungen in der landesweiten Soziallandschaft und damit als Bestandteil des notwendigen Unterstützungssystems zu etablieren und fortzuführen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE stehen der Landtag und die Staatsregierung in der unmittelbaren politischen Verantwortung, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der seit dem 1. Februar 2018 unmittelbar geltenden Verpflichtungen und Vorgaben der Istanbul-Konvention in Sachsen auf den Weg zu bringen und damit zugleich die nach wie vor bestehenden erheblichen Defizite im Bereich des wirksamen Schutzes vor Gewalt an Mädchen, Frauen und ihren Kindern und vor häuslicher Gewalt endlich zu beseitigen.

Hierzu braucht es der Umsetzung eines gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Landespräventionsrat Sachsen sowie mit den im Bereich des Schutzes von Mädchen, Frauen und ihren Kindern in Sachsen und vor häuslicher Gewalt tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Initiativen erarbeiteten „Sächsischen Maßnahmeplans zum Schutz vor häuslicher und sexualisierte Gewalt“. Dieser sollte sich dabei an den zuletzt von der 28. Frauen- und Gleichstellungsministerinnenkonferenz vom 8. Juni 2018 in Bremerhaven verabschiedeten Forderungen gegenüber dem Bund und den Ländern zur Gewährleistung eines Rechtsanspruches auf Schutz bei häuslicher Gewalt ebenso orientieren, wie an dem detaillierten Forderungskatalog des Deutschen Juristinnenbundes e. V. in dessen „Stellungnahme zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland“ vom 29. Januar 2018 zur Verwirklichung (vgl. dazu: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K6/st18-02/>)

Der im Jahr 2006 initiierte und im Jahr 2013 fortgeschriebene Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wird offensichtlich den Forderungen der Istanbul-Konvention nicht vollumfänglich gerecht. Auch wenn Verbesserungen bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt, bei der Enttabuisierung des Themas, bei der Zusammenarbeit verschiedener Behörden, Initiativen und Einrichtungen erreicht wurden, sind nach wie vor die Strukturen nicht verlässlich gesichert, keine ausreichenden Kapazitäten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten vorhanden.

Noch immer sind die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen auf die Arbeit Ehrenamtlicher angewiesen, um den Betrieb überhaupt aufrechterhalten zu können. Noch immer ist die Finanzierung nicht auskömmlich und langfristig verlässlich, sind Eigenmittel und Eigenbeteiligungen notwendig. Noch immer hängt die Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Einrichtungen von dem Engagement einzelner ab. Noch immer sind keine gesonderten Beratungsangebote für von Gewalt (mit) betroffene Kinder als fester Bestandteil in allen Einrichtungen installiert. Noch immer treffen Betroffene von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt in Gerichten, Polizei und Jugendämtern auf in dieser Hinsicht nicht ausreichend geschultes Personal.

Die Fraktion DIE LINKE erachtet es daher zum Schutz der Betroffenen sowie zur Realisierung des gesetzlichen Anspruches infolge die Ratifizierung der Istanbul-Konvention für unumgänglich und geboten, ein landesweites und von allen Beteiligten getragenes Landesprogramm mit den beantragten Schwerpunktmaßnahmen zu erarbeiten und unverzüglich umzusetzen, insbesondere auch unter zielgerichteter Nutzung und Veranschlagung der dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die kommenden Haushaltsjahre 2019/2020, sowie den Sächsischen Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – zeitlich und inhaltlich längst überfällig – dem entsprechend fortzuschreiben.